

Ehrenordnung des Marktes Wernberg-Köblitz

Vom 28. Februar 2011

Der Markt Wernberg-Köblitz erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und aufgrund Beschluss des Marktgemeinderates des Marktes Wernberg-Köblitz vom 3. November 2009 folgende

Satzung

über Ehrungen und Auszeichnung verdienter Persönlichkeiten und sonstiger Bürgerinnen und Bürger sowie Gruppierungen durch den Markt Wernberg-Köblitz (Ehrenordnung des Marktes Wernberg-Köblitz):

§ 1 Arten der Ehrung

Personen, die sich um den Markt Wernberg-Köblitz verdient gemacht haben, können durch Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts
- b) der Goldenen Bürgermedaille
- c) der Verdienstmedaille
- d) des Ehrentellers und
- e) mit der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“

besonders geehrt werden. Das nähere regeln die §§ 2 – 9.

Daneben ehrt der Markt Personen für besondere Leistungen im Bereich des Bildung und Kultur, des Sports und im sozialen Bereich sowie Alters-, Ehe- und sonstige Jubiläen und gedenkt der Verstorbenen im Rahmen der nachfolgenden Regelungen (§§ 10 – 15).

§ 2 Verleihungsgrundsätze

- (1) Ehrungen und Auszeichnungen werden Männern und Frauen verliehen, die sich im Bereich der kommunalpolitischen, kulturellen, sozialen, sportlichen und wirtschaftlichen Arbeit um den Markt Wernberg-Köblitz verdient gemacht haben.
- (2) Die Verleihung der Ehrenzeichen kann nur an Personen erfolgen, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Personen, denen die Bürgermedaille oder die Verdienstmedaille verliehen werden soll, müssen darüber hinaus mindestens 50 Jahre alt sein.

- (3) Personen, denen bereits eine Ehrung zu teil geworden ist, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen später auch eine weitere, höhere Auszeichnung verliehen werden.

§ 3 Das Ehrenbürgerrecht

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts als der höchsten Auszeichnung, die der Markt zu vergeben hat, setzt voraus, dass sich der oder die zu Ehrende bleibende höchste Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl des Marktes erworben hat. Die Verdienste müssen weder im kommunalpolitischen Bereich liegen noch durch finanzielle Zuwendungen begründet sein. Weitere persönliche Voraussetzungen für diese Ehrung sind nicht zu erfüllen. Die zu ehrende Person muss insbesondere nicht Gemeindeglieder sein. Eine Ehrung Verstorbener kommt nicht in Betracht.
2. Das Ehrenbürgerrecht wird nur verliehen für allgemein anerkannte, hervorragende und außergewöhnliche Leistungen sowie für besondere Verdienste.
3. Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates mit Zweidrittelmehrheit.
4. Das Ehrenbürgerrecht stellt eine reine Ehrenbezeichnung dar und ist weder mit besonderen Rechten noch mit besonderen Pflichten verbunden. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts durch den/die Bürgermeister findet in feierlicher Form und in einem würdigen Rahmen statt. Der/die Ehrenbürger tragen sich dabei ins Goldene Buch des Marktes ein.
5. Die mit dem Ehrenbürgerrecht ausgezeichneten Personen werden zu den repräsentativen Veranstaltungen des Marktes eingeladen.

§ 4 Die Goldene Bürgermedaille

1. Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste um den Markt Wernberg-Köblitz wird die Goldene Bürgermedaille verliehen. Der Begriff „hervorragende Verdienste“ ist eng anzulegen, damit der besondere Wert der Auszeichnung erhalten bleibt.
2. Die Verleihung wird durch Beschluss des Gemeinderates mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen.

§ 5 Verdienstmedaille

Die Verdienstmedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die

- a) sich hervorragende Verdienste um die Allgemeinheit oder um kulturelle oder sportliche Belange erworben haben oder
- b) sich durch hohe Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft, Kultur, der Wirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes oder im sozialen Bereich hervorgetan und dadurch zum Ansehen des Marktes erheblich beigetragen haben.

§ 6 **Ehrenteller**

Die Verleihung erfolgt aufgrund hoher Verdienste auf dem Gebiet der Politik, Wissenschaft, Kultur, Gesellschaft oder des Sports.

§ 7 **Altbürgermeister**

Mit der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ können ausgeschiedene Bürgermeister ausgezeichnet werden, die sich in ihrer Tätigkeit als Bürgermeister um den Markt verdient gemacht haben.

§ 8 **Beschaffenheit der Auszeichnungen**

- (1) Die Ehrenbürgermedaille wird in Münzgold (900/50) mit einem Durchmesser von 40 mm (Dicke 1,5 mm) mit einer Anstecknadel verliehen und führt die Bezeichnung „Ehrenbürgermedaille“. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen des Marktes und den Text „Markt Wernberg-Köblitz“. Die Rückseite trägt den Namen des Ehrenden, das Datum der Ehrung und die Bezeichnung „Ehrenbürger“.
- (2) Die Goldene Bürgermedaille wird in Gelbgold (750/32) als Erinnerungsmedaille mit einer Anstecknadel verliehen und führt die Bezeichnung „Goldene Bürgermedaille“. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Marktgemeinde und den Text „Markt Wernberg-Köblitz“. Die Rückseite trägt die Inschrift: „Für hervorragende Verdienste“.
- (3) Die Verdienstmedaille wird in Gelbgold (585/30) als Erinnerungsmedaille mit einer Anstecknadel verliehen und führt die Bezeichnung „Verdienstmedaille“. Im übrigen gelten die Ausführungen unter Absatz 2.
- (4) Der Ehrenteller wird als Zinnteller mit eingedruckten Gemeindewappen verliehen.

§ 9 **Höchstzahl der Auszeichnungen**

- (1) Mit der „Goldenen Bürgermedaille“ dürfen jährlich nur drei Persönlichkeiten ausgezeichnet werden. Die Gesamtzahl der Träger „Goldenen Bürgermedaille“ darf nicht höher als 15 (fünfzehn) sein. Scheidet ein Beliehener durch Tod oder aus anderen Gründen aus der Zahl der Ehrenzeichenträger aus, so kann diese entsprechend ergänzt werden.
- (2) Mit der „Verdienstmedaille“ dürfen jährlich nur vier Persönlichkeiten ausgezeichnet werden. Die Gesamtzahl der Träger der „Verdienstmedaille“ darf nicht höher als 20 (zwanzig) sein. Scheidet ein/e Beliehene/r durch Tod oder aus anderen Gründen aus der Zahl der Ehrenzeichenträger/innen aus, so kann diese entsprechend ergänzt werden.
- (3) Die Verleihung von Ehrentellern wird auf jährlich sechs beschränkt. Die Höchstzahl dieser Ehrenzeichenträger wird nicht beschränkt.

- (4) Der Marktgemeinderat kann aus besonderen Anlässen eine Überschreitung der festgesetzten Höchstzahl beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Marktgemeinderates.

§ 10 Geburtstags- und Altenehrungen

1. Geburtstagsjubilare werden wie folgt geehrt:

Personen	Ehrung
Ehemalige Bürgermeister, aktive Marktgemeinderatsmitglieder, nach §§ 2 – 6 Ausgezeichnete und die gemeindlichen Beauftragten	Ab 65. Geburtstag alle 5 Jahre ein Geschenk bzw. einen Gutschein im Wert von ca. 25,00 €
Gemeindeangehörige	Ab 65. Geburtstag: Glückwunschkarte
	75., 80., 85., ab 91. Geburtstag: Besuch des Bürgermeisters, Urkunde, Geschenk bzw. Gutschein im Wert von ca. 15,00 €
	90., 95., 100., 105., usw. Geburtstag: Besuch des Bürgermeisters, Urkunde, Geschenk bzw. Gutschein im Wert von ca. 40,00 €

Darüber hinaus erhalten alle Personen ab dem 65. Lebensjahr eine Glückwunschkarte.

2. Neugeborene bzw. deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die ihren Hauptwohnsitz in Wernberg-Köblitz haben, erhalten ein Geburtsgeschenk und einen Gutschein im Wert von 15,00 €.
3. Hochzeitspaare, die im Standesamt des Marktes Wernberg-Köblitz sich standesamtlich trauen, erhalten ein Buchgeschenk.
4. Neuzugezogene erhalten ein „Begrüßungsschreiben“ des Bürgermeisters.

§ 11 Ehejubiläen

Ehejubilare werden bei der „Goldenen Hochzeit“ und der „Diamantenen Hochzeit“ mit einer Glückwunschkarte sowie einem Geschenk/Gutschein mit einem Wert von ca. 40,00 € durch einen persönlichen Besuch des Bürgermeisters ausgezeichnet.

§ 12 Auszeichnung für Mitglieder des Marktgemeinderates

Ausscheidende Marktgemeinderatsmitglieder erhalten bei einer Mitgliedschaft von mindestens 12 Jahren den Marktgemeinderats-Ehrenteller. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden werden diese mit der Gemeindechronik gewürdigt.

Soweit der Marktgemeinderats-Ehrenteller bereits einmal verliehen wurde und nun neuerdings ansteht (Nachrücker), wird die Gravur entsprechend ergänzt.

§ 13

Vereins-/Firmenjubiläen – Aktive Vereinsarbeit

- (1) Örtliche Vereine und Firmen bzw. Unternehmen im Gemeindegebiet erhalten zur Firmen-/Unternehmensgründung bzw. –eröffnung sowie nach mindestens 25-jährigem Bestehen und bei besonderen Jubiläen eine Glückwunschkarte und ein Ehrengeschenk des Marktes Wernberg-Köblitz (z.B. Gemeindewappen, Gemeindetassen sowie sonstige Geschenke mit gemeindlichen Bezug).
- (2) Personen, die sich durch langjährige, aktive Mitarbeit in Vereinen und Organisationen und sonstigen Gemeinschaften mit politischen, kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen besondere Verdienste um das Gemeinschaftsleben in der Gemeinde erworben haben, werden mit einer Ehrengabe ausgezeichnet. Folgende Personen erfüllen in der Regel die Voraussetzungen für eine Ehrung auf diesem Gebiet:
 - 12 Jahre 1. Vorsitzender und dann wieder alle weiteren 5 Jahre
 - 12 Jahre 1. Kommandant einer Feuerwehr
 - 12 Jahre Gemeindliche Beauftragte
 - 15 Jahre 2. Vorsitzender, Kassier, Schriftführer, Jugendleiter, 2. Kommandant einer Feuerwehr

Personen, die die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllen, werden **auf Vorschlag** der Vereine bzw. Organisationen ausgezeichnet. Die Meldungen sind bis spätestens 30. September jeden Jahres mittels des vollständig ausgefüllten Meldebogens beim Markt Wernberg-Köblitz vorzulegen. Für die Vollständigkeit der Meldungen sind die einzelnen Vereine und Gruppierungen verantwortlich. Die Ehrung findet im Rahmen eines Empfangs des Marktes Wernberg-Köblitz statt.

§ 14

Ehrungen für besondere Leistungen im Bereich des Sports, der Kultur und im sozialen Bereich

- (1) Der Markt Wernberg-Köblitz ehrt Einzelsportler/innen und Mannschaften der Wernberg-Köblitzer Vereine und Vereinigungen, die besondere sportliche Leistungen erbracht haben. Ebenfalls geehrt werden Einzelsportler/innen, die in Wernberg-Köblitz wohnhaft sind und keinem Wernberg-Köblitzer Verein oder keiner Wernberg-Köblitzer Vereinigung angehören.

Folgende Leistungen werden geehrt:

- a) Teilnehmer/innen an Olympischen Spielen oder Welt- bzw. Europameisterschaften,
- b) Teilnehmer/innen an Bundesmeisterschaften mit einen 1. bis 3. Platz,
- c) Teilnehmer/innen an Regionalmeisterschaften auf der Ebene mehrerer Bundesländer (Süddeutsche) mit einen 1. – 3. Platz,
- d) Teilnehmer/innen an Landes- bzw. Bezirksmeisterschaften, die einen 1. Platz belegt haben,
- e) Teilnehmer/innen die bei Pokalveranstaltungen auf Bundesebene im Endspiel vertreten waren,
- f) Pokalsieger bzw. Meister bei Bestenwettkämpfen (Mehrkampfmeisterschaften) auf Landesebene,
- g) 1. bis 3. Plätze beim Bundesentscheid von "Jugend trainiert für Olympia"

- h) Mannschaften und Jugendmannschaften, die ab Bezirksebene die Meisterschaft bzw. den Aufstieg in die nächst höhere Spielklasse erreicht haben.

SportlerInnen, die die vorstehenden Leistungen erbracht haben, werden **auf Vorschlag** der Vereine ausgezeichnet. Die Meldungen sind bis spätestens 30. September jeden Jahres mittels des vollständig ausgefüllten Meldebogens beim Markt vorzulegen. Für die Vollständigkeit der Meldungen sind die einzelnen Vereine und Gruppierungen verantwortlich. Die Ehrung findet im Rahmen eines Empfangs des Marktes Wernberg-Köblitz statt.

Die Einzelsportler/innen tragen sich ins Ehrenbuch des Marktes ein und erhalten ein Geschenk/Gutschein im Wert von 20,00 €. Mannschaftsleistungen werden durch Ehrung der gesamten Mannschaft einschl. eines Eintrags ins Ehrenbuch gewürdigt. Die Mannschaft erhält ein Geschenk im Wert von 50,00 €.

Teilnehmer/Innen die für die Teilnahme an Wettbewerben nach Buchstaben a) und b) ausgezeichnet werden, tragen sich ins Goldene Buch ein und erhalten ein Geschenk/Gutschein im Wert von 50,00 € (Mannschaftsleistungen insgesamt 100,00 €).

Die Sportler/innen werden für Leistungen innerhalb eines Jahres und in der gleichen Disziplin nur einmal geehrt.

- (3) Der Markt Wernberg-Köblitz ehrt Künstler/innen, die im musikalischen, gestalterischen, darstellenden oder sonstigen Bereich besondere Leistungen erbracht haben. Anregungen können bis spätestens 30. September jeden Jahres mittels des vollständig ausgefüllten Meldebogens beim Markt Wernberg-Köblitz eingereicht werden. Die Ehrung findet im Rahmen eines Empfangs des Marktes statt. Die Künstlerinnen und Künstler tragen sich ins Ehrenbuch des Marktes ein und erhalten ein Geschenk/Gutschein im Wert von 20,00 €.
- (4) Der Markt Wernberg-Köblitz ehrt Personen und Gruppen, die sich für die allgemeinen sozialen Belange der Gemeinde in besonderem Maße eingesetzt haben und die dazu beitragen, die Lebensbedingungen und die Lebensqualität der Menschen zu verbessern. Hierunter fallen insbesondere:
- Hilfe für alte, kranke und behindert Mitbürger/innen
 - Frauen-, Kinder- und Jugendarbeit
 - Verbesserung der Umweltbedingungen
 - Einsatz für caritative oder gemeinnützige Einrichtungen.

Die Ehrung findet im Rahmen eines Empfangs des Marktes statt. Anregungen können bis spätestens 30. September jeden Jahres mittels des vollständig ausgefüllten Meldebogens beim Markt Wernberg-Köblitz eingereicht werden. Die zu ehrenden Personen tragen sich ins Ehrenbuch ein und erhalten ein Geschenk im Wert von 20,00 €.

§ 15

Ehrung für besondere schulische Leistungen und besondere Leistungen im Beruf

- (1) Schülerinnen und Schüler, deren Notendurchschnitt beim Abschlusszeugnis 1,5 oder weniger beträgt, werden durch einen Eintrag ins Ehrenbuch und ein

Geschenk/Gutschein über 30,00 Euro ausgezeichnet. Satz 1 gilt für Schülerinnen und Schüler aller Schulen (z.B. Haupt-, Realschulen, Gymnasien, Handels- oder Wirtschaftsschulen, Berufsschulen usw.). Die Liste der zu ehrenden Schülerinnen und Schüler wird vom Markt bei den einzelnen Schulen angefordert.

Die Ehrung erfolgt im Rahmen der jährlichen Bürgerversammlung. Neben dem Gutschein erhalten die Auszuzeichnenden und – wenn diese noch nicht volljährig sind – auch deren Eltern für die Bürgerversammlung einen Getränkegutschein für je 2 Getränke.

- (2) Für besondere Leistungen im Beruf bzw. der beruflichen Ausbildung (z.B. Berufswettkampf, Auszeichnungen von Berufsorganisationen, Meisterbriefe, Absolventen einer Elite-Akademie, Diplom- bzw. Doktorarbeiten usw.) erfolgt eine Auszeichnung wie nach Absatz 1.

§ 16 Totenehrung

Den Verstorbenen des Marktes wird als äußeres Zeichen der Dankbarkeit wie folgt gedacht:

Verstorbene	Zeichen der äußeren Anteilnahme
Tod ehemaliger Gemeinde-/Marktgemeinderäte der früheren Gemeinden	Nachruf im Regionalteil der Tageszeitung
Tod ehemaliger Marktgemeinderatsmitglieder des Marktes Wernberg-Köblitz, Träger der Bürger- und der Verdienstmedaille	Blumenschale (Wert ca. 70,00 €) und Nachruf am Grab
Tod ehemaliger und aktiver Bürgermeister, aktive Marktgemeinderatsmitglieder und Ehrenbürger sowie gemeindliche Beauftragte	Nachruf im Regionalteil der Tageszeitung; Blumenschale (Wert ca. 70,00 €) und Nachruf am Grab
Tod aktiver Feuerwehrmitglieder	Messspende und Trauergruß an Trauerhaus (Mitwirkung des FFW-Kommandanten)
Tod sonstiger aktiver Führungskräfte (z.B. FFW-Kommandanten und deren Stellvertreter, höhere Feuerwehrführungskräfte, Feldgeschworenen-Obmann und dessen Stellvertreter, usw.)	Nachruf am Grab und Blumenschale im Wert von ca. 70,00 €
Tod von aktiven Bediensteten	Nachruf im Regionalteil der Tageszeitung, Blumengruß (ca. 70,00 €) und Nachruf am Grab
Tod ehemaliger Bediensteter des seit der Gebietsreform bestehenden Marktes	Nachruf im Regionalteil der Tageszeitung

Zusätzlich erhält das Trauerhaus eine Trauerkarte.

Der Volkstrauertag wird mit einer Blumenschale mit dem Band „Im ehrenden Gedenken – Markt Wernberg-Köblitz“ im Wert von 75,00 € würdig begangen. Den mitwirkenden Soldaten- und Kriegervereine wird eine Brotzeitpauschale in Höhe von 40,00 € je Veranstaltung gewährt.

§ 17 Weitere Ehrungen und Auszeichnungen

Weitere Ehrungen und Auszeichnungen behält sich der Markt im Einzelnen vor. Die Entscheidung hierüber trifft der Marktgemeinderat, soweit nicht nach der Geschäftsordnung der 1. Bürgermeister oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

§ 18

Goldenes Buch

Zu besonderen Anlässen bzw. Besuchen wird das „Goldene Buch“ des Marktes aufgelegt. Besondere Anlässe sind beispielsweise Besuche von Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Kirche oder sonstigen Bereichen, Verleihung des Ehrenbürgerrechts, Besuch von offiziellen Delegationen aus Partnergemeinden/-städten usw.

§ 19

Urkunden

Über die in §§ 2 bis 6 geregelte Ehrung wird eine entsprechend gestaltete Verleihungsurkunde, gestaffelt nach der Reihenfolge des § 1, ausgefertigt, welche über den Verleihungsbeschluss und über die Verdienste des Geehrten Aufschluss gibt. Die Urkunde ist vom Ersten Bürgermeister oder dessen Vertreter zu unterzeichnen und zu siegeln. Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Trägers über und verbleibt nach seinem Tod den Hinterbliebenen.

§ 20

Widerruf von Ehrungen

1. Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Art. 16 Abs. 2 GO.
2. Die Verleihung der Goldenen Bürgermedaille, der Verdienstmedaille und des Ehrentellers kann unter entsprechender Anwendung der aufgeführten gesetzlichen Vorschriften widerrufen werden. Sie können durch Beschluss des Marktgemeinderates insbesondere aberkannt werden, wenn deren Inhaber wegen einer auf ehrloser Gesinnung beruhenden Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Bei einer anderweitigen rechtskräftigen Verurteilung kann das Ehrenzeichen aberkannt werden. Ein Beschluss im Sinne von Satz 2 und 3 bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates. Dies gilt auch, wenn einer der vorgenannten Gründe bereits bei der Verleihung vorgelegen hat, aber erst nachträglich bekannt geworden ist. Das Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde sind in diesem Falle zurückzugeben.

§ 21

Verfahren

Der Marktgemeinderat des Marktes Wernberg-Köblitz entscheidet über die Ehrungen nach den §§ 3 bis 7 und 17. Im Übrigen obliegt der Vollzug dem 1. Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt.

§ 22 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung des Marktes vom 12. November 2009 außer Kraft.

Wernberg-Köblitz, 28. Februar 2011
MARKT WERNBERG-KÖBLITZ



Georg Butz
1. Bürgermeister